

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMI-LR1345/0001-III/1/2013

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
Mag.DJ/MS

Klappe (DW)  
39171

Datum  
22.05.2013

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Freiwilligengesetz geändert werden (ZDG-Novelle 2013)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfs und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

**Allgemeines:**

Hauptziele des vorliegenden Gesetzesentwurfes sind nach den Erläuterungen vor allem die Attraktivierung des Zivildienstes, die Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsverbesserung des Zivildienstes sowie die Aufnahme des „Rettungswesens“ in das Freiwilligengesetz (FreiwG) als Bereich für eine geeignete Einsatzstelle.

Der vorliegende Entwurf sieht keine Öffnung des Zivildienstes für Frauen vor. Bereits jetzt sind im Sozial- und Gesundheitswesen überwiegend Frauen beschäftigt. Eine Öffnung des Zivildienstes für Frauen hätte zur Konsequenz, dass ein Teil der Frauen nicht mehr auf Basis des Kollektivvertrages, sondern wesentlich geringer entlohnt wären. Das hätte unweigerlich zu Lohn- und Sozialdumping geführt.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der ÖGB für eine höhere Entlohnung der Präsenz- und Zivildienstler eintritt. Für den Bereich des Zivildienstes würde sich eine Bezahlung nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft (BAGS-Kollektivvertrag) anbieten. Dies hätte den Vorteil, dass eine Verdrängung von kollektivvertraglich bezahlten Arbeitsplätzen durch den Zivildienst nicht möglich wäre.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

**Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 1), Z 11 (§ 38 Abs. 1 Z 3) und Z 15 (§ 39 Abs. 1 Z 3 und 4):**

Gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen Zivildienstler, die eine Berufsberechtigung besitzen, in diesem Bereich eingesetzt werden können, wenn darüber ein Einvernehmen zwischen dem Rechtsträger und dem Betreffenden besteht. Obwohl die Intention der geplanten Regelung - Zivildienstler in Zukunft qualifizierter einzusetzen - verständlich ist, besteht die Gefahr, dass bestehende und kollektivvertraglich entlohnte Arbeitsplätze durch die geplante Änderung gefährdet werden. Gemäß § 6 Abs. 6 Zivildienstgesetz ist bei der Zuweisung grundsätzlich darauf Bedacht zu nehmen, dass weder bestehende Arbeitsplätze gefährdet werden noch Arbeitssuchenden das Finden geeigneter Arbeitsplätze erschwert wird. Der ÖGB schlägt daher vor, dass die geplante Regelung in Bezug auf die Arbeitsmarktneutralität des § 6 Abs. 6 ZDG genauestens evaluiert wird.

**Zu Z 3 (§ 4 Abs. 4 Z 4):**

Gemäß § 4 ZDG ist der Zivildienst in jenen Einrichtungen zu leisten, die vom Landeshauptmann als Träger des Zivildienstes anerkannt werden. Laut dem vorliegenden Entwurf soll der Landeshauptmann die Anerkennung widerrufen können, wenn die Einrichtung wiederholt arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten hat. Der ÖGB begrüßt ausdrücklich die geplante Regelung.

**Zu Z 4 (§ 8 Abs. 2):**

Laut dem Entwurf soll in Zukunft die Genehmigung des Zuweisungsbescheides durch die Zivildienstagentur bis zu drei Tagen vor dem vorgesehenen Dienstantritt zulässig sein. Aus Sicht des ÖGB ist die geplante Regelung kritisch zu sehen, da auch der Zivildienstler seinen Einsatzort und die Einsatzstelle rechtzeitig wissen muss, um seine persönlichen Lebensumstände danach zu organisieren.

**Zu Z 5 (§ 8 Abs. 3), Z 13 (§ 38a) und Z 15 (§ 39 Abs. 1 Z 4):**

Laut dem geplanten § 38 a soll es den Rechtsträgern von Einrichtungen ermöglicht werden, Zivildienstler eine Ausbildung in einem der Gebiete des Zivildienstgesetzes anzubieten. Um die Einrichtungen zu motivieren, diese auch tatsächlich zu offerieren, ist ein Ausbildungsbeitrag von höchstens 70 % der Kosten und maximal 1.700 € aus öffentlichen Mitteln vorgesehen. Der ÖGB begrüßt die geplante Regelung, es wird jedoch vorgeschlagen, gesetzlich ausdrücklich klarzustellen, dass eine Rückerstattung der Ausbildungskosten durch die Zivildienstler unzulässig ist.

**Zu Z 6 (§ 12c):**

Gemäß § 12 c soll die Teilnahme an einem durchgehend zwölf Monate dauernden Freiwilligen Sozialjahr auf den Zivildienst angerechnet werden. Der ÖGB hat keine Einwände gegen die geplante Änderung.

**Zu Z 7 (§ 15 Abs. 2 Z 3) und Z 8 (§ 23c Abs. 2 Z 2):**

Derzeit müssen Zivildienstler im Falle einer Erkrankung die Bestätigung ihres Arztes innerhalb von drei Tagen vorlegen. Diese Frist soll auf sieben Tage verlängert werden. Da es sich bei diesem Vorschlag um eine Verbesserung für die Zivildienstler handelt, wird die geplante Änderung vom ÖGB begrüßt.

**Zu Z 12 (§ 38 Abs. 3):**

Laut der Neufassung des § 38 a Abs. 3 hat der Rechtsträger dafür zu sorgen, dass die Zivildienstler nach Maßgabe ihrer Einschulungen, Aus- und Fortbildungen möglichst hochwertig beschäftigt werden. Wie bereits oben ausgeführt, ist das Ansinnen, Zivildienstler möglichst qualifiziert einzusetzen, verständlich. Gleichzeitig birgt die geplante Regelung die Gefahr, dass es dadurch zu einer Verringerung von bezahlten Arbeitsplätzen kommt. Wie bereits eingangs vorgeschlagen, fordert der ÖGB, dass auch § 38 Abs. 3 in Bezug auf die in § 6 Abs.6 ZDG geforderte Arbeitsmarktneutralität evaluiert wird.

**Zu Z 18 (§ 41):**

Ein Ziel der vorliegenden Novelle ist, dass Zivildienstlern mehr Ausbildungen angeboten werden. Es ist zu begrüßen, dass die Kompetenzbilanz zukünftig genaue Angaben über die erfolgten Einschulungen, Aus- und Fortbildungen enthalten soll. Aus Sicht des ÖGB sollte sichergestellt werden, dass die angebotenen Ausbildungen auch einer Qualitätssicherung unterzogen werden.

**Zu Artikel 3 des Entwurfes (Änderung des Freiwilligengesetzes):**

Laut dem vorliegenden Entwurf soll man in Zukunft das Freiwillige Sozialjahr auch bei einem Rettungsdienst absolvieren können. Obwohl das freiwillige Engagement von Menschen in vielen Bereichen positiv zu bewerten ist, besteht die Gefahr, dass dadurch kollektivvertraglich bezahlte Arbeitsplätze verdrängt werden. Die gesetzliche Regelung zum Freiwilligen Sozialjahr gibt es erst seit kurzer Zeit. Es gibt daher auch noch keinen Daten, wie sich dieses auf den Arbeitsmarkt ausgewirkt hat. Der ÖGB spricht sich daher dagegen aus, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Ausweitung des Freiwilligen Sozialjahres zu regeln. Aus Sicht des ÖGB sollten die Evaluierungsergebnisse über die Auswirkungen des Freiwilligen Sozialjahres auf das Vorhandensein von kollektivvertraglich bezahlten Arbeitsplätzen abgewartet werden, bevor man dieses für weitere Bereiche öffnet.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Erich Foglar  
Präsident




Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär